Hinweis: Sind im LAK zumindest 250 Stunden angespart worden, ist die Beantragung der ATZ bis zum Stichtag 31.12.2020 möglich. Sobald die Zugangsvoraussetzungen „Mindeststundenguthaben im LAK“ sowie „Mindestalter“ in der Folge erfüllt sind, kann der Beamte – jedoch nur spätestens bis zum Stichtag 31.12.2030 – seine ATZ antreten.

Wo kann ich mich in Sachen ATZ beraten lassen?

Für erste allgemeine Fragen stehen die DPVKOM-Gewerkschaftssekretäre, die Regional- und Landesverbände sowie die Bundesgeschäftsstelle der DPVKOM gerne zur Verfügung. Um mittels Beispielrechnungen ein detaillierteres, umfassenderes Bild der eigenen Situation zu erhalten, ist es allerdings unerlässlich, sich an die Personalabteilung der jeweiligen Niederlassung zu wenden. Diese leitet die individuelle Anfrage an eine zentrale Stelle weiter, von wo aus der Interessent dann später kontaktiert wird.

Wie wirkt sich die Ansparphase auf die spätere Versorgung im Ruhestand aus?

Faustformel: Bei durchgehend in Vollzeit tätigen Beamten des A-, B- und C-Dienstes haben die Ansparung im LAK sowie die in ATZ verbrachte Zeit keine Auswirkungen auf das Ruhegehalt, wenn der Betroffene spätestens mit 23,9 Jahren bei der DP AG eingetreten ist. In der Regel wirken sich Teilzeitbeschäftigung oder längere Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge wesentlich gravierender auf die Versorgungsbezüge aus als LAK und ATZ.

Jetzt Mitglied werden!

www.DPVKOM.de

DPVKOM Die Kommunikationsgewerkschaft
WEHRE DICH! MIT UNS!

Herausgeber: **Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)**
Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn
Telefon: 0228 911400 • Telefax: 0228 91140-98
E-Mail: info@dpvkom.de • Internet: www.dpvkom.de
Stand: 07.2016 • Titelgrafik: kwarner fotolia.com / Grafik S. 4: WoGi fotolia.com

Deutsche Post AG

Neue Altersteilzeitregelung für Beamte (PBeaATZV)

DPVKOM Die Kommunikationsgewerkschaft

DPVKOM
Die Kommunikationsgewerkschaft
WEHRE DICH! MIT UNS!

Aktive[1] Beamte der Deutschen Post AG (DP AG) können grundsätzlich ab Vollendung des 59. Lebensjahres – Schwerbehinderte ab Vollendung des 57. Lebensjahres – in Altersteilzeit (ATZ) gehen. Rechtliche Grundlage der neuen ATZ-Regelung ist unter anderem die am 1. Januar 2016 in Kraft tretende Post-Beamtenaltersteilzeitverordnung (PBeaATZV).

Grundsätzliches

Das neue ATZ-Modell basiert im Wesentlichen auf dem „Finanzierungsbaustein“ Lebensarbeitszeitkonto (LAK). Ein Beamter kann sein persönliches LAK besparen, indem er während seines Berufslebens wöchentlich Arbeitsstunden[2] auf das Konto „einzahlt“ (**Ansparphase**). Um Stunden ansparen zu können, muss der Beamte bei der DP AG eine Teilzeitbeschäftigung mit einer entsprechenden Verminderung seiner Wochenarbeitszeit (WAZ) um eine von ihm frei zu wählende Stundenanzahl beantragen. In der Ansparphase reduziert sich das Brutto-Monatsgehalt entsprechend der abgesenkten WAZ. Im Standardverfahren dieser Teilzeitbeschäftigung erbringt der Beamte jedoch weiterhin die gesamte, vor seinem Antrag geleistete WAZ. Die so entstehende wöchentliche Stundendifferenz fließt als Zeitguthaben auf sein persönliches LAK.

Die ATZ unterteilt sich in zwei Phasen, nämlich in die **ATZ-Arbeitsphase** und die sich unmittelbar anschließende **Freistellungsphase**. In der ATZ-Arbeitsphase muss der Beamte nur noch die Hälfte der WAZ erbringen, die er im Durchschnitt innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten vor Beginn der Ansparphase hatte. Er erhält hierfür ein um 50 Prozent gemindertes Brutto-Teilzeitgehalt, dessen Nettosumme allerdings durch einen individuellen Aufstockungsbetrag erhöht wird. In der Freistellungsphase, in der der Beamte nicht mehr arbeitet, bekommt er diese Lohnsumme unverändert weitergezahlt.

Während der gesamten ATZ erhält der Beamte durch den individuellen Aufstockungsbetrag ein Netto-Monatsgehalt in Höhe zwischen 73 Prozent (ab Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14) und 81 Prozent (bis Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 4) seines Netto-Monatsgehalts, das er im Durchschnitt innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten[3] vor Beginn der Ansparphase hatte. Dabei werden zwischenzeitlich erfolgte Besoldungserhöhungen berücksichtigt. In allen anderen Fällen kommt zur Berechnung des Aufstockungsbetrages eine mathematische Formel zur Anwendung.

Ein Beamter mit einer niedrigeren Grundbesoldung bekommt in der ATZ immer eine höhere Aufstockung als ein Beamter mit einer höheren Grundbesoldung.

Die Gesamtdauer der ATZ muss mindestens 24 Monate und darf höchstens 72 Monate betragen. Es muss gewährleistet sein, dass sich unmittelbar nach Beendigung der ATZ ein Anspruch auf die gesetzliche Alterspension ergibt. In der Regel ist dies frühestens ab dem 63. Lebensjahr der Fall. Es besteht hierbei allerdings keine Verpflichtung, die frühestmögliche Pension (mit Abschlägen) in Anspruch zu nehmen. Die während der ATZ verbrachte Dienstzeit wird mit 9/10 bei der Berechnung des Ruhegehalts berücksichtigt. Das heißt: Der Beamte arbeitet in der ATZ-Arbeitsphase nur 50 Prozent seiner bisherigen WAZ (in der Freistellungsphase gar nicht) und erhält bezüglich seines Ruhegehalts trotzdem eine Zeitanrechnung, die 90 Prozent seiner WAZ vor Beginn der Ansparphase entspricht.

Wie kann ich ein Lebensarbeitszeitkonto anlegen? Was ist hierbei zu beachten?

Wer ein LAK anlegen will, muss hierzu einen entsprechenden Antrag an seine Personalabteilung stellen. In einer dann zu treffenden Vereinbarung muss auch die Höhe der wöchentlichen Stundeneinbringung festgelegt werden. Diese Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und ist während dieser Laufzeit grundsätzlich nicht kündbar. Wenn der Beamte die Vereinbarung nicht spätestens 2 Monate vor Ablauf des 12-monatigen Zeitraums schriftlich kündigt, verlängert sie sich automatisch um weitere 12 Monate. Die im LAK eingebrachten Stunden können – alternativ zur Inanspruchnahme während der ATZ – auch für eine längere berufliche Auszeit verwendet werden. Die DP AG unterrichtet einmal jährlich in Textform über den Stand des Zeitguthabens im LAK.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um in Altersteilzeit zu gehen?

Jeder Beamte hat grundsätzlich ein Recht auf den Eintritt in die ATZ. Der hierfür erforderliche Antrag muss der Personalabteilung – mindestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Beginn – spätestens bis zum Stichtag 31.12.2020 vorliegen. Die Inanspruchnahme der ATZ setzt neben dem eingangs genannten Mindestalter des Beamten bei Vollzeitkräften grundsätzlich ein Guthaben im LAK von mindestens 1.000 Stunden voraus (Teilzeitkräfte anteilig), dies entspricht jeweils einer Freistellungsdauer von rund einem Jahr. Darüber hinaus muss der Beamte in den letzten 5 Jahren vor Beginn der ATZ 3 Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt oder aus dienstlichem Interesse beurlaubt gewesen sein. Für Beamte, die vor dem 1. Januar 1961 geboren wurden – beziehungsweise für Beamte mit einer unbefristet 50-prozentigen Schwerbehinderung, die vor dem 1. Januar 1963 geboren wurden – gelten spezielle Übergangsregelungen (eine reduzierte Mindeststundenanzahl im LAK).

DPVKOM
Die Kommunikationsgewerkschaft
WEHRE DICH! MIT UNS!

[1] Aus dienstlichem Interesse beurlaubte Beamte müssen ihre Beurlaubung spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der ATZ aufheben, keine Ansparung von Zeitguthaben für den Eintritt in die ATZ, keine Freistellungsphase.

[2] Auch Einbringung von (bezahlten) Überstunden möglich.

[3] Bei aus dienstlichem Interesse beurlaubten Beamten ist hierbei der Monat vor Eintritt in die ATZ maßgeblich.